

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 61.

Freitag den 5. August

1870.

Verordnung an sämtliche Obergkeiten und Gemeindevorstände, die Reichstagswahlen betreffend.

In der die Einleitung zu den Reichstagswahlen betreffenden Verordnung vom 6. dieses Monats ist unter Andern vorgeschrieben, daß die aufzustellenden Wahllisten zur Auslegung in der ersten Woche künftigen Monats bereit zu halten seien. Nachdem nun inzwischen durch das Bundesgesetz vom 21. Jul. die Legislaturperiode des gegenwärtig bestehenden Reichstags bis längstens zum 31. December 1870 verlängert worden, hat sich die nurbemerkte Vorschrift zwar erledigt. Es haben jedoch die Obergkeiten und Gemeindevorstände die zur Aufstellung der Wahllisten dienlichen Einleitungen so zu treffen, daß letztere, sobald sich das Bedürfnis dazu zeigt, in kürzester Frist vollendet werden können.

Dresden, den 30. Juli 1870.

Ministerium des Innern.
v. Rosih-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Bei der großen Zahl eingehender Anfragen, bezüglich des freiwilligen Eintritts in den Kriegsdienst hält das stellvertretende General-Commando des Königl. Sächsischen XII. Armeecorps es für angemessen, im Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, welche in fraglicher Hinsicht zu beachten sind.

Die Annahme der einjährig Freiwilligen bleibt nach wie vor an die §§ 163—167 und 169 der Militär-Ersatz-Instruction gebunden. Die bei den Ersatz-Truppentheilen der Cavallerie und reitenden Artillerie eintretenden einjährig Freiwilligen haben — vergl. § 170, — sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung der Truppen aufgenommen; die bei der Ersatz-Abtheilung des Train-Bataillons während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen sind unentgeltlich beritten zu machen.

Die Truppentheile sind außerdem ermächtigt, Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind — d. h. weder bei dem Departements-Ersatz-Geschäft ausgehoben wurden, noch der Ersatz-Reserve oder überhaupt der militärischen Controle zugehören — als Capitulanten respective Freiwillige für die Dauer des Krieges demnach eventuell zu einer kürzeren als ein- oder dreijährigen Dienstzeit anzunehmen, und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabwiesliches Bedürfnis. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem gegenwärtigen Departements-Ersatz-Geschäft ausgehobenen Rekruten keinen Anspruch auf Einstellung vor dem Termin ihrer Einbeorderung haben und daß in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 126, der Militär-Ersatz-Instruction in voller Geltung verbleiben.

Dresden, am 31. Juli 1870.

Der stellvertretende commandirende General:
Fhr. v. Hausen, Generallieutenant.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amt soll

den 14. September 1870

das dem Outsbefizer Johann Gottlob Klinger in Unkersdorf zugehörige Zweidrittelhufengut No. 11 des Brandcatasters und No. 10 des Grund- und Hypothekenbuches für Unkersdorf, welches Grundstück am 22. November 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 11,582 Thaler — gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 1. Juli 1870.
Leonhardi.

Verpachtung.

Der hiesige Rathskeller soll anderweit auf sechs Jahre vom 1. Januar 1871 ab verpachtet werden. Pachtlustige haben sich hierzu

Donnerstag, den 11. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr

an Rathhausstelle hier einzufinden und nach Mittheilung der Verpachtungsbedingungen, welche auch schon vorher in hiesiger Rathsexpedition eingesehen werden können, ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren gewärtig zu sein.

Wilsdruff, am 14. Juli 1870.

Der Stadtrath.
Kreischmar.

- Das diesjährige 14. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen — letzte Absendung am 3. August d. J. — enthält:
- No. 83. Verordnung zur Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Badenschen Regierung in Betreff der gegenseitigen Leistung der Rechtshilfe getroffenen Uebereinkunft; vom 12. Juli d. J.
 - No. 84. Decret, die Bestätigung der Statuten des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrahut für verwahrloste Mädchen betr.; vom 6. Juli d. J.
 - No. 85. Verordnung, die diejährige Volkszählung betr.; vom 18. Juli d. J.
 - No. 86. Verordnung, die militärischen Nachrichten in Zeitschriften betr.; vom 16. Juli d. J.
 - No. 87. Verordnung, die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betreffend; vom 20. Juli d. J.
 - No. 88. Verordnung, die Anlegung der Bahnhofstraße zu Geithain betr.; vom 21. Juli d. J.